jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/5 87/18/0064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;
AVG §71 Abs1 lita;

Rechtssatz

Zwischen den Bestimmungen der §§ 71 und 62 Abs 4 AVG 1950 besteht keine Rechtsähnlichkeit dahin, dass die Anordnung im § 71 Abs 1 lit a AVG 1950("ohne ihr Verschulden") deshalb weginterpretiert werden könnte, weil im§ 62 Abs 4 AVG 1950 ein behördliches Versehen zum Anlass einer Berichtigung genommen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180064.X05

Im RIS seit

05.06.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at